# TOP:



#### Der Bürgermeister

# Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2023/1140

Datum: 30.05.2023

Gremium		Sitzung am		
Haupt- Finanzausschuss	und	07.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Rat		14.06.2023	öffentlich	Entscheiduna

### **Tagesordnung**

5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019

### **Beschlussvorschlag**

Es wird folgende 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 beschlossen:

## 5. Satzung vom XX.XX.2023 zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	102,00€
b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund	132,00€
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden,	
ab dem dritten Hund je	162,00€
d) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	708,00€

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde unberücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl berücksichtigt.

#### **Artikel II**

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

# Begründung

Die Steuersätze wurden zuletzt durch Beschluss des Rates am 11. Dezember 2019 ab dem 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

a) nur ein Hund gehalten wird	90,00€
b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund	120,00€
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden,	
ab dem dritten Hund je	150,00€
d) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	696,00€

Im Zuge der interfraktionellen Haushaltsgespräche und den Beratungen in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 25./26.04.2023 sowie am 10.05.2023 zum Haushaltsentwurf 2023/2024 wurde beschlossen, die jeweiligen Steuersätze um monatlich 1,00 € je Hund anzuheben.

Meckenheim, den 30.05.2023

Pia-Maria Gietz		Wirtz, Hans Dieter	
Sachbearbeiterin	Erster Beigeordneter		
Abstimmungsergebnis:	Nein	Enthaltungen	